

Satzung

Wolf-Informations- und Schutz-Zentrum-Vechta

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Wolf-Informations-und Schutz-Zentrum-Vechta.

Die Abkürzung lautet WISZV (oder W-I-S-Z-V).

Der Sitz des Vereines ist Vechta.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (und führt dann den Zusatz e.V.)

§ 2 – Zweck / Ziele

1. Informationen über den Wolf (Canis Lupus) vor Ort, in Niedersachsen und Deutschland für die Bevölkerung / Allgemeinheit / Nachwachsende Generation (Kinder, Jugendliche) und alle Interessierten

Dies soll durch Vorträge, Schulungen, Beratungen, Artikel in schriftlicher Form und Infomaterial geschehen.

Inbesondere in Kindergärten, Schulen, Universitäten, anderen Vereinen oder Institutionen.

Es soll sachlich und wahrheitsgemäß über den Wolf und über alle damit zusammenhängenden Themen informiert werden. Der Wolf ist als das zu bezeichnen was er ist. Er ist ein Beutegreifer, ein Wildtier das in hoch sozialen Familienverbänden lebt, das sehr faszinierend und sehr intelligent ist. Der Wolf ist streng geschützt!

2. Schutz der Wölfe vor Ort, in Niedersachsen und Deutschland.

Die Bemühungen um den Schutz der Wölfe vor Ort, in Niedersachsen und Deutschland haben Vorrang.

Die Wölfe sind nach den vorhandenen Möglichkeiten intensiv zu schützen, zu unterstützen und vor Schäden zu bewahren.

§ 3 – Gemeinnützige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Steuerbegünstigten Zwecke des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und die Förderung des Tierschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Diese Zwecke und Ziele sollen durch die im § 4 dargestellten Aufgaben umgesetzt / verwirklicht werden.

Die Mittel des WISZV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

„Mitglieder“ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WISZV.

Es darf keine Person (Freunde des WISZV usw.) durch Ausgaben, die dem Zweck des WISZV nicht entsprechen oder durch nicht verhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Aufgaben des WISZV

1. Informations- und Anlaufstelle für alle Interessierte bei Themen, die den Wolf betreffen.
2. Sachliche und wahrheitsgemäße Information der Bevölkerung über den Wolf.
3. Vorträge, Exkursionen in die nähere Umgebung, Aufklärungsgespräche in Bezug auf den Wolf, in Kindergärten, Schulen, Universitäten, Vereinen und anderen Institutionen.
4. Sammlung, Verbindungsherstellung, Kontakt und Kontakterhaltung zu Wolfsfreunden in Deutschland und Europa, USA und Kanada.
5. Seminare, Treffen, Abstimmung im Wolfsschutz auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Zaunaufbauinformationen für den Herdenschutz, konzeptionelle Hilfe und Beratungen.
7. Zur Verfügungstellung von sachlichen Infomaterial über das Thema Wolf.
8. Koordinationsstelle (Anlaufstelle) für Wolfsfreunde, Tierfreunde, Naturschützer, Politik, Wissenschaft.
9. Kartierung, wissenschaftliches Arbeiten, der Wölfe vor Ort, in Niedersachsen und gegebenenfalls in ausgesuchten Bereichen Deutschlands.
10. Untersuchungen von Spuren, Verhalten und Losung von Wölfen, gegebenenfalls mit DNA-Analysen durch anerkannte Institute.
11. Mobiles Einsatzteam. Zum gegebenen Zeitpunkt sind Helfer des WISZV als Schützer der Wölfe vor Ort, in Niedersachsen und Deutschland im Einsatz. Entsprechend der Richtlinien des Naturschutzgesetzes. Weiterhin hat das Mobile Einsatzteam die Aufgabe, wenn notwendig, Maßnahmen zum Schutz der Wölfe außerhalb des Bereiches Vechta und Diepholz durchzuführen.
12. Sicherung der Bereiche der Aufzuchtgebiete der Wölfe vor Ort, in Niedersachsen und Deutschland. Freiwillige oder auch Freunde des WISZV sind vor Ort, in angemessener Entfernung (Grundlage Naturschutzgesetz) und bewahren die Wölfe vor Störungen und illegalen Zugriffen (Entsprechend wie beim Kranich-, Uhu- und Wanderfalkenschutz).
13. Hilfestellung zur Beratung, wenn gewünscht, von Ministerien und Behörden in Bezug auf den Wolfsschutz.
14. Hilfestellung bei Beratung, Planung und Kontrolle von Grünbrücken zur Verhinderung von Unfällen mit dem Wolf. Einbindung des Wolfes in Grünkorridore und Wanderwegberücksichtigung, insbesondere Biotopvernetzung.

§ 5 Mitglieder, Förderer, Freunde und Spender des WISZV

1. Mitglied bzw. Freund oder Förderer des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig . Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Weiterhin endet die Mitgliedschaft:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung aus der Mitgliedsliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Spenden bzw. Förderung des WISZV

Gemäß § 58 Nr. 2 BGB werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Das WISZV wird ausschließlich über Spenden finanziert.
(siehe auch Gründungsprotokoll vom 04.03.17)

Die ersten Spendenaufrufe erfolgen an die Unterstützer der Petition „Mit dem Menschen! - Für den Wolf! Initiator Jan Olsson auf change.org/wolf, um das WISZV zu errichten.

Spenden sind jederzeit möglich. Die Höhe des Spendenbetrages ist freiwillig.

§ 6 - Organe des WISZV

- a) Der Vorstand
- b) Förderer, Freunde des WISZV - Förderer- oder Mitglieder-Versammlung

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus aus 2 Teilnehmern.

Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Eine Person kann mehrere Ämter in Personalunion innehaben.

Es ist gestattet, das der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben darf.

Die Zuständigkeitsbereiche werden in gemeinsamer Sitzung festgelegt.

Der erste Vorsitzender ist die Vertretung des Vereines zu allen notwendigen Geschäftsführenden und öffentlichen Bereichen des WISZV. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und die außergerichtlich und gerichtliche Vertretung des Vereines.

Der erste Vorsitzende des Vereines kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten und hauptamtlich tätig werden. Diese wird in gemeinsamer Verabschiedung des gesamten Vorstandes festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

Für die Hauptamtlich Tätigen ist ein Dienstvertrag anzufertigen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis es notwendig ist, einen neuen zu wählen oder einzusetzen. Eine Kooption des Vorstandes ist möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandssitzungen finden nach Notwendigkeit statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 AO)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und des Tierschutzes.

§ 9 - Über Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Ausfertigungen zu erstellen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ - 10 Grundlegende Satzungsänderungen sind gemäß der Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sie müssen den Zielen und Aufgaben der Satzung entsprechen. Über die Entscheidungen und Beschlüsse sind schriftliche Unterlagen zu erstellen. Unterzeichnen siehe § 9.

§ - 11 Förderer- und Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines. Dabei ist der § 8 der Satzung maßgeblich.
- c) Mögliche Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ - 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Nachträgliche Tagesordnungspunkte sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

Die Einladungen/Schreiben für die Mitgliederversammlung ergehen schriftlich und/oder in Emailform.

Die Einberufungsfristen sind nach Feststellung der Mitgliederanzahl, vor allen derer, die außerhalb des Vereinsstandortes Vechta ihren Wohnort haben, durch den Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres festzulegen. Spätestens vier Wochen vor dem durch den Vorstand festgelegten Termin, sind die Förder- und oder Mitglieder zu informieren.

Die Einberufungsfrist beginnt nach Absendung der Einladungen.

In den Einladungen zur Mitgliederversammlung sind die Gegenstände hinreichend zu beschreiben. Weiterhin der Ort und Zeitpunkt.

§ - 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet oder einem von ihm bestimmtem Vertreter oder vom Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

Es ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit.

Gründungsversammlung. Unterschriften und Adressen der Gründungsmitglieder.

Am	/ Vechta	
	<u>Name/Adresse/Geburtsdatum</u>	<u>Unterschrift</u>

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.